

Richtlinie der BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen des BUND-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. in der Fassung vom 05.03.2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen ist eine zivilrechtlich unselbständige, nicht rechtsfähige Untergliederung des BUND-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
Sie kann kein eigenes Vermögen erwerben. Aller Besitz ist Eigentum des Landesverbandes.
- (2) Die Unterorganisation führt den Namen: BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen.
- (3) Sie hat ihren Sitz am Wohnort der*des aktuellen Vorsitzenden.
- (4) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen umfasst das Gebiet des Landkreises Mainz-Bingen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen verfolgt Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Biodiversitäts- und Klimaschutzes sowie des Tier- und Denkmalschutzes im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung.
- (2) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen verfolgt diese Ziele indem sie insbesondere
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Natur-, Umwelt-, Tier- und Denkmalschutzes betreibt,
 - geeignete Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Klimaschutzes und einer umfassenden dezentralen und naturverträglichen Energiewende fördert,
 - ökologisches Verständnis als allgemeines gesellschaftliches und schulisches Bildungsziel anstrebt sowie selbst Umweltbildung betreibt,
 - bei allen umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen die Belange des Natur-, Umwelt-, Tier- und Denkmalschutzes vertritt,
 - Beeinträchtigungen der Natur, des Naturhaushalts, des Landschafts-, Orts- bzw. Stadtbildes sowie des Wohn- und Erholungswertes durch Ausschöpfung aller legalen Möglichkeiten zu verhindern versucht,
 - auf konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze sowie auf ihre Anpassung an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Natur-, Umwelt-, Tier-, und Denkmalschutzes hinwirkt,
 - für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes bedeutsame Grundstücke erwirbt,
 - landschaftsgestaltende und umweltverbessernde Maßnahme (Pflanzungen, Säuberungsaktionen, etc.) aktiv betreibt,
 - auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes forschend tätig wird und Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht,
 - die Zusammenarbeit mit Persönlichkeiten und Institutionen des In- und Auslandes anstrebt, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - die Verbraucher*innen wirtschaftlich unabhängig über die umwelt-, gesundheits- und tierschutzrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufklärt und berät.
- (3) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich unabhängig. Sie steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Die Kreisgruppe dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Kreisgruppe darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb der BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen ergeben sich aus § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 5 Organe der Kreisgruppe

Organe der Kreisgruppe sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Einladungen zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift oder per Brief oder per E-Mail an die Mitglieder bekannt zu machen. Dabei können auch mehrere der aufgeführten Einladungsmöglichkeiten parallel erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung, inklusive der Wahlen, kann auch digital stattfinden.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der BUND-Landesvorstand, nach entsprechendem Beschluss in der Landesvorstandssitzung, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Antrag muss außerdem einen Beschlussvorschlag sowie dessen Begründung einschließlich der Dringlichkeit enthalten.
- (7) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine*r der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Für Änderungen dieser Richtlinie ist eine 3/4 Mehrheit, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet. Die Richtlinie bedarf der Zustimmung des BUND-Landesvorstandes.
- (9) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und / oder deren Beauftragte haben Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (1) Wahl des Vorstandes sowie Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund.
- (2) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten. Die zu wählende Anzahl an Delegierten wird über die Satzung des BUND-Landesverbandes geregelt.
- (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- (4) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

- (5) Sonstige in der Richtlinie geregelte Aufgaben.
- (6) Abstimmungen über Anträge im Sinne § 6 Nr. 4.

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

- (1) Der Vorstand besteht aus dem* der 1. Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden, je ein*e Vertreter*in der BUNDjugend, der innerhalb des Kreisgebietes liegenden BUND-Ortsgruppen sowie bis zu drei Beisitzer*innen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (3) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine*r der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- (4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die* der Vorsitzende und die* der Stellvertreter*in vertreten die Kreisgruppe nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Die Aufgabenverteilung im Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Kreisgruppe.
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen kann Verpflichtungen, die ihr zugeordnetes Guthaben übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den BUND-Landesverband RLP eingehen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen nur in Einvernehmen mit dem BUND-Landesverband RLP führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem BUND-Landesverband RLP abgestimmt werden.
- (4) Die Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfolgt in Zusammenarbeit mit dem BUND-Landesverband RLP.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen unterliegt der jeweils gültigen Satzung des BUND-Landesverbandes RLP. Diese geht in Zweifelsfragen vor.
- (2) Jede Tätigkeit in der BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (3) Der Kreisgruppenvorstand kann bei Bedarf für ehrenamtliche Mitglieder der Kreisgruppe eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Arbeitnehmer*innen der BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen können nicht Vorstandsmitglied sein.
- (5) Über die in den Organen gem. § 5 dieser Richtlinie gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen. Diese sind vom Protokollführer*in und der*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Ortsgruppen

- (1) Unter dem Dach der Kreisgruppe können sich regional aktive Ortsgruppen mit einer*m eigenen Vorsitzenden gründen.
- (2) Die Ortsgruppen sollen ihre Arbeit mit dem Kreisgruppenvorstand abstimmen.
- (3) Die Ortsgruppen haben kein eigenes Konto. Für sie wird auf Wunsch in der Kassenführung ein Unterkonto eingerichtet.

§ 13 Auflösung der BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen oder Ortsgruppen

- (1) Die Auflösung der BUND-Kreisgruppe Mainz-Bingen oder der Ortsgruppen kann von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden die Konten der Kreisgruppe vom BUND-Landesverband RLP eingezogen, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Der Landesvorstand kann mit Zustimmung der Delegiertenversammlung die Abänderung oder Auflösung der Kreisgruppe Mainz-Bingen nach Anhörung des Vorstandes der betroffenen Kreisgruppe Mainz-Bingen beschließen.

§ 14 Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie wird durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2024 beschlossen und tritt mit anschließender Zustimmung des BUND-Landesvorstandes RLP in Kraft. Die Beschlussfassung des BUND-Landesvorstandes RLP wird der*m Vorsitzenden der Kreisgruppe Mainz-Bingen unverzüglich mitgeteilt.